



## Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge International Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

vom 05.04.2017

Aufgrund von § 58 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) neu gefasst am 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118) sowie aufgrund von § 6 a des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 31.03.2017 die nachstehende Satzung beschlossen<sup>1</sup>:

### Präambel

Die Zulassung zum Studium in den integrierten Studiengängen<sup>2</sup> International Management mit dem Abschluss Bachelor of Science der ESB Business School an der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen der ESB Business School. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zulassungsregeln dieser ausländischen Partnerhochschule.

### I. Abschnitt: Zulassung zur Aufnahmeprüfung

#### § 1 Zulassung zur Aufnahmeprüfung nach Schulleistungen

- (1) Zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind die Bewerber berechtigt, die über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügen.
- (2) Beim Zulassungsverfahren zur Aufnahmeprüfung wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) herangezogen. Sollte noch keine Note der HZB

<sup>1</sup> Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

<sup>2</sup> Integrierter Studiengang: Jeder Studierende studiert die Hälfte des Studiums in RT, die andere Hälfte an einer Partnerhochschule. Durch Abstimmung der Studieninhalte sind diese Studienabschnitte integriert.

Datei:	Erstellt:	Beschlossen:	Revision:
Auswahlsatzung_IMX_20170315.doc	P. v. Carlowitz, R. Linzenbold 15.03.2017	Fakultätsrat / Senat 15.03.2017/ 31.03.2017	1 Seite 1 von 7

vorliegen, wird die Durchschnittsnote<sup>3</sup> des Endzeugnisses der vorletzten Klasse und des Halbjahreszeugnisses der letzten Klasse herangezogen. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein.

(3) Die Zahl der Bewerber, die zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt je Studiengang, bei ausreichender Anzahl an Bewerbern, das Vierfache der jeweils vorhandenen Studienplätze gemäß der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung-HAW. Diese Anzahl teilt sich wie folgt auf:

- die zweifache Anzahl über die Durchschnittsnote entsprechend Abs. 2. Dabei werden die Bewerber mit der besten Durchschnittsnote nach Abs. 2 zur Aufnahmeprüfung zugelassen,
- die zweifache Anzahl unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikationen gemäß § 2

## **§ 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung nach besonderen Qualifikationsmerkmalen**

(1) Bewerber, die nicht bereits nach § 1 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz zur Aufnahmeprüfung zugelassen sind, können aufgrund besonderer - für ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der ESB Business School in den Studiengängen International Management relevanter - Qualifikationsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ergeben, zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Nach Berücksichtigung der fachrelevanten Qualifikationsmerkmale, muss die korrigierte Durchschnittsnote 2,5 oder besser sein (vgl. Abs. 2 für Berechnung). Ziel ist es, Bewerber mit besonderer Eignung und Qualifikation für ein Studium der Betriebswirtschaftslehre im internationalen Kontext zu identifizieren, die nicht ausschließlich anhand der Note des Hochschulzulassungszeugnisses erkannt werden können.

(2) Durch die besonderen Qualifikationsmerkmale kann die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um maximal eine ganze Note (in Zahlen 1) angehoben werden. Die vier in Abs. 3 bezeichneten besonderen Qualifikationsmerkmale (a-d) werden gleich gewichtet und führen jeweils zu einer maximalen Anhebung von 0,25 Notenpunkten.

(3) Besondere Qualifikationsmerkmale im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

- (a) eine qualifizierte und studienrelevante Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Institution,
- (b) Engagement und herausragende Leistungen in Funktionen, die Führungsaufgaben beinhalten (z. B. in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und sportlichen Bereichen),

---

<sup>3</sup> Die Durchschnittsnote berechnet sich aus allen Kursen der oben genannten Zeugnisse.

(c) ein studienrelevanter, längerer Auslandsaufenthalt,

(d) sonstige fachliche und/oder BWL studienrelevante Qualifikationen

## **§ 2 a Antrag und Frist**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 01.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

## **II. Abschnitt: Durchführung der Aufnahmeprüfung**

### **§ 3 Bestandteile der Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus

- einem fachspezifischen schriftlichen Test (§ 4)
- einem fachspezifischen Prüfungsgespräch (§ 5) und
- einer mündlichen Prüfung der studiengangsrelevanten Sprachen (§ 6). Eine Ausnahme bildet der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt.

Jeder einzelne Bestandteil der Aufnahmeprüfung muss bestanden sein.

(2) Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens beim Prüfungsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt werden.

### **§ 4 Der fachspezifische schriftliche Test**

(1) Der fachspezifische schriftliche Test dauert 60 Minuten. Durch ihn soll die Fähigkeit des Bewerbers zum betriebswirtschaftlichen Denken (logisch-abstraktes Denken, mathematisches Verständnis) sowie die Fähigkeit zum Transfer von Sachverhalten auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen geprüft werden.

- (2) Für den fachspezifischen schriftlichen Test werden die Noten 1 bis 5 vergeben (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht bestanden). Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Ist das Ergebnis des fachspezifischen schriftlichen Testes mit 5,0 bewertet, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Fragebögen und die Auswertungen des fachspezifischen schriftlichen Tests werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vernichtet.

## § 5 Das fachspezifische Prüfungsgespräch

(1) Das fachspezifische Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und hat zum Ziel die fachspezifischen Vorkenntnisse und Voraussetzungen für das Studium der Betriebswirtschaftslehre in den Studiengängen International Management an der ESB Business School und an der ausländischen Partnerhochschule zu überprüfen, um eine grundsätzliche Befähigung für spätere internationale Managementfunktionen einzuschätzen. Das Gespräch wird von zwei Prüfern durchgeführt, wobei mindestens ein Prüfer ein hauptamtlicher Professor der ESB Business School sein muss. Das fachspezifische Prüfungsgespräch soll den Prüfern ein Bild vermitteln über:

- Führungsbefähigung (Kommunikation- und Sozialverhalten im internationalen Umfeld und Gruppen)
- Leistungsorientierung (Zielorientierung, Energiepotential, Konzentrationsvermögen)
- Verhandlungsfähigkeit (Selbstbeherrschung, Konflikttoleranz)
- Selbständigkeit (Entscheidungsverhalten, Unabhängigkeit von anderen Personen)
- Interkulturelle Offenheit für das Land der Partnerhochschule (z. B. Anpassungsfähigkeit im Gespräch, Auffassungsgabe)
- Länderspezifische Kenntnisse (Kenntnisse des Ziellandes) (für den deutsch-chinesischen Studiengang: idealerweise Grundkenntnisse in der chinesischen Sprache (Mandarin) mit Nachweis eines standardisierten Sprachtests, bspw. HSK)
- Fachliche Motivation und BWL-Vorkenntnisse

Die Notengebung im fachspezifischen Prüfungsgespräch erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

übertroffen		erfüllt		teilw. erfüllt		nicht bestanden
1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	5,0

(2) Wird das Ergebnis des Prüfungsgesprächs mit 5,0 bewertet, gilt das fachspezifische Prüfungsgespräch als nicht bestanden. Die Berechnung der Gesamtnote des fachspezifischen Prüfungsgesprächs erfolgt über das ungewichtete arithmetische Mittel der Teilkriterien aus Abs. 1.

- (3) Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Protokoll wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens vernichtet.

## **§ 6 Die mündliche Prüfung in den studiengangsrelevanten Sprachen**

- (1) In der mündlichen Prüfung der Fremdsprache der jeweiligen Studiengänge soll ermittelt werden, ob der Bewerber die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen besitzt, das Studium an der Partnerhochschule erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Es gibt drei Bewertungskategorien des Sprachniveaus:
- Bestanden mit Sprachniveau ausreichend für Studienbeginn im Ausland
  - Bestanden mit Sprachniveau für Studienbeginn in Reutlingen und Befähigung, nach 3 Semestern Communication- und Sprachtraining in Reutlingen im Ausland zu studieren
  - Unzureichende Sprachkenntnisse für den Studiengang

### **III. Abschnitt: Prüfungsausschuss, Täuschung und Ordnungsverstöße**

## **§ 7 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Prüfungsorgan für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsausschuss, der aus den hauptamtlichen, in den integrierten Bachelorstudiengängen International Management tätigen Professorinnen und Professoren der ESB Business School, besteht. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Prüfungsausschusses koordiniert. Besteht bei der Wahl des Vorsitzenden Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds.

## **§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren betreffen; insbesondere für die Bestellung der Prüfer nach § 5 und § 6. Er kann zur Durchführung und Beurteilung der Prüfungsgespräche Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.

## **§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Abschluss der Aufnahmeprüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (2) Hat der Kandidat die Zulassung zur Aufnahmeprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemein gültigen Vorschriften über die Rücknahme der Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung oder die eines anderen Bewerbers durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden bewertet. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss auf Bericht des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden. Ein Kandidat, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Aufnahmeprüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat bei der Aufnahmeprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Zulassung rückgängig machen bzw. dem Kandidaten den ihm dann zukommenden Platz auf der Rangliste zuweisen.

#### **IV. Abschnitt: Auswahlverfahren**

##### **§ 10 Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren zu den Bachelorstudiengängen International Management (IMDD) nehmen nur die Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Bewerber, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können nicht die erforderliche fachspezifische Studierfähigkeit nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

##### **§ 11 Auswahlkriterien**

- (1) Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren gemäß der Hochschulvergabeverordnung statt. Die verbliebenen Studienplätze nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze nach § 9 HVVO werden entsprechend dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (vgl. § 11 Abs. 2 und 3).
- (2) Für die Vergabe von 70% der verbliebenen Studienplätze (vgl. § 11 Abs. 1) in einem der Bachelorstudiengänge International Management der ESB Business School entscheidet eine Wertzahl, in die mit 50% die Durchschnittsnote der HZB bzw. die Durchschnittsnote nach § 1 Abs. 2 Satz 2, mit 40% die Note für das fachspezifische Prüfungsgespräch und mit 10% die Note für den fachspezifischen schriftlichen Test eingehen. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der HZB bzw. die Durchschnittsnote

nach § 1 Abs. 2 Satz 2; besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das fachspezifische Prüfungsgespräch.

- (3) Für die Vergabe von 30% der verbliebenen Studienplätze (vgl. § 11 Abs. 1) in einem der Bachelorstudiengänge International Management der ESB Business School entscheidet eine Wertzahl, in die mit 80% die Note für das fachspezifische Prüfungsgespräch, mit 15% die Note für den fachspezifischen schriftlichen Test und mit 5% die Durchschnittsnote der HZB bzw. die Durchschnittsnote nach § 1 Abs. 2 Satz 2 eingeht. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Note für das fachspezifische Prüfungsgespräch; besteht dann noch immer Ranggleichheit, so entscheidet die Durchschnittsnote der HZB bzw. die Durchschnittsnote nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

## § 12 Rangliste

Auf Grundlage der unter § 11 Abs. 1 bis Abs. 3(3) gebildeten Wertzahlen, werden zwei Ranglisten erstellt. In der Reihenfolge der Ranglisten werden die Zulassungen entsprechend der prozentualen Verteilung aus § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 zum Studium durch die Hochschule ausgesprochen.

## V. Abschnitt: Inkrafttreten

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule über die Aufnahmeprüfung und für das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Management vom 11.07.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 05.04.2017



Professor Dr. Hendrik Brumme  
Präsident